

# RS OGH 1989/12/5 100bS253/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.12.1989

## Norm

ZPO §281a

ZPO §503 Abs2 C2c

## Rechtssatz

Wiederholt das Berufungsgericht das Beweisverfahren im Sinne des § 281 a ZPO, darf es sich nicht damit begnügen, über die streitigen Tatsachen schriftliche Sachverständigengutachten zu verlesen, die nicht in einem gerichtlichen Verfahren, sondern im vom beklagten Versicherungsträger durchgeführten Leistungsverfahren vom genannten Versicherungsträger mit der Untersuchung und Erstrentengutachtung beauftragten Fachärzten erstattet wurden. In der Vorgangsweise des Berufungsgerichtes liegt daher ein als wesentlicher Verfahrensmangel zu wertender Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 253/89  
Entscheidungstext OGH 05.12.1989 10 ObS 253/89  
Veröff: SSV-NF 3/144

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0040325

## Dokumentnummer

JJR\_19891205\_OGH0002\_010OBS00253\_8900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)